

FS

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund bzw. zu welchem Zweck wurde dem Angeklagten Alaa M. ein Visum für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt?

Dem Betreffenden wurde durch die deutsche Botschaft in Beirut / Libanon am 23.03.2015 ein nationales Visum gemäß § 6 Absatz 3 AufenthG i.V.m § 16 Absatz 5 Satz 1 AufenthG i.d.F. vom 29.08.2013 zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs erteilt.

Frage 2. Für welchen Zeitraum war das unter 1. aufgeführte Visum befristet?

Das Visum war für einen Zeitraum vom 20.04.2015 bis zum 19.04.2016 befristet.

Frage 3. Falls die unter 2. genannte Frist durch Zeitablauf oder Eintritt eines bestimmten Ereignisses – z.B. Ablegen der Facharztprüfung – abgelaufen war: aus welchen Gründen konnte der Angeklagte Alaa M. sich dennoch weiterhin in der Bundesrepublik aufhalten

Als Inhaber eines nationalen Visums war der Betreffende nach § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV i. d. F. vom 20.10.2015 berechtigt, vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einzuholen. Am 04.01.2016 beantragte er bei der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Leipzig die Erteilung einer Blauen Karte EU. Da im Fall des Betreffenden ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU gegeben war, wurde von der Anwendung der Vorschrift des § 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 AufenthG i.d.F. vom 29.08.2013 abgesehen, wonach in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsweg erteilt oder verlängert werden soll. Nach positiver Antragsprüfung wurde durch die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig am 15.01.2016 eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i.d.F. vom 29.08.2013 zwecks Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung als

Assistenzarzt bei MediClin GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Bad Wildungen, befristet bis zum 13.04.2018, erteilt. Am 01.11.2017 wurde dem Betreffenden nach positiver Antragsprüfung durch die zwischenzeitlich zuständige Ausländerbehörde der Stadt Kassel eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG i.d.F. vom 29.08.2013 erteilt, nachdem zuvor das Sicherheitsüberprüfungsverfahren gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG zwecks Prüfung des Vorliegens von Versagensgründen oder von sonstigen Sicherheitsbedenken durchgeführt wurde, ohne dass in diesem Zusammenhang Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden mitgeteilt wurden.

Frage 4. Hat der Angeklagte Alaa M. einen Antrag auf Einbürgerung gestellt bzw. angekündigt, einen solchen Antrag zu stellen?

Ein Einbürgerungsverfahren ist aktuell nicht anhängig.

Frage 5. Wie ist der derzeitige Stand des approbationsrechtlichen Verfahrens, das das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen seit dem 30.06.2020 gegen Alaa M. führt und auf das die Landesregierung in der Drs. 20/4326 Bezug nimmt?

Mit Bescheid vom 13.10.2020 wurde das Ruhen der Approbation angeordnet. Der Bescheid ist bestandskräftig, die Approbationsurkunde liegt dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) vor.

Frage 6. Zu welchem Zeitpunkt erhielten hessische Behörden erstmals Kenntnis von den dem Angeklagten Alaa M. zur Last gelegten Verbrechen?

Der Sachverhalt ist den hessischen Sicherheitsbehörden seit dem Jahr 2019 bekannt.

Frage 7. Welche Maßnahmen haben die unter 6. aufgeführten Behörden ergriffen, nachdem sie Kenntnis von den dem Angeklagten Alaa M. zur Last gelegten Verbrechen erhalten hatten?

Mit den strafrechtlichen Ermittlungen wurde das Bundeskriminalamt (BKA) seitens der Generalbundesanwaltschaft (GBA) beauftragt. Diesbezüglich steht das Hessische Landeskriminalamt in einem intensiven Austausch mit dem BKA und unterstützte dieses auch am Tage der Festnahme. Darüber hinaus werden durch die Hessische Polizei anlassbezogen Gefährdungslagebewertungen sowie erforderliche Maßnahmen durchgeführt. Weiterführende Auskünfte sind der Anklagebehörde sowie ggf. der sachleitenden GBA bzw. dem BKA vorbehalten.

Frage 8. Auf welche Weise überprüft die Landesregierung – bzw. die zuständige Landesbehörde – ob bei Antragstellern aus dem Ausland die in § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO genannte Voraussetzung für die Erteilung der Approbation vorliegen?

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland wird die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ersetzt durch die Vorlage eines Äquivalents aus den Ländern, in denen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Wird ein solcher Nachweis im Herkunftsstaat nicht ausgestellt, kann eine vor einer Notarin bzw. vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung eingereicht werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 3 Abs. 6 Nr. 3 Bundesärzteordnung (BÄO).

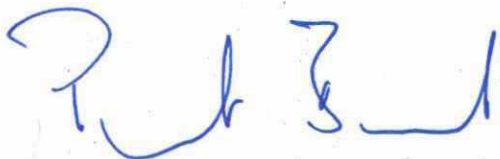
Frage 9. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke in der Bestimmung des § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO, da bei inländischen Antragstellern das Vorliegen der dort genannten Voraussetzung in der Regel durch eine einfache Abfrage im zentralen Strafregister überprüft werden kann, bei ausländischen Antragstellern jedoch häufig überhaupt nicht?

In aller Regel werden aus den Ländern, in denen vor der Beantragung der Approbation der gewöhnliche Aufenthalt lag, Strafregisterauszüge vorgelegt. Wie in Antwort zu Frage 8 bereits ausgeführt, ist das hierzu vorgegebene Verfahren in § 3 Abs. 6 Nr. 3 BÄO geregelt. Eine Regelungslücke liegt daher nicht vor.

Frage 10. Falls 9. zutreffend: auf welche Weise könnte nach Auffassung der Landesregierung die unter 9. aufgeführte Regelungslücke geschlossen werden?

Entfällt.

Wiesbaden, 24.3. 2022



Peter Beuth  
Staatsminister